

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 6:

Unternehmenspublizität

Teil 1

Publizität von Unternehmen

- Grundpublizität:
 - Eintragung in ein öffentliches Register
 - Unternehmen wird erstmals sichtbar
 - Erkennbarkeit wesentlicher Verhältnisse
 - Name, Ort, Rechtsform, Mitglieder, Vertretungsberechtigung, Kapital

– Betrifft: Alle Kaufleute (HGB!)
- Regelpublizität:
 - Regelmäßige Veröffentlichung finanzieller Daten
 - Vor allem Jahresabschluss (§§ 325 ff. HGB)

– Betrifft: Vor allem Kapitalgesellschaften
- Anlasspublizität:
 - Veröffentlichung von Daten aus besonderem Anlass
 - Emission von Wertpapieren (Börsengang) oder anderen Kapitalanlagemöglichkeiten -> Prospektpflicht
 - Ad- hoc- Publizität kurserheblicher Umstände

– Betrifft: Kapitalmarktorientierte Unternehmen

Handelsregister

- Öffentliches, von dem Amtsgerichten geführtes Register
- Seit 2007 online geführt
- www.handelsregister.de
- Einreichungen in elektronischer Form erforderlich, § 12 HGB
- Für jedermann einsehbar
- Neben Eintragung erfolgt Bekanntmachung
 - Ebenfalls in elektronischer Form:
 - www.Unternehmensregister.de

Eintragungspflicht

- Eintragungspflichtige Tatsachen
 - *Firma und Inhaber (§ 29 HGB)*
 - *Erteilung und Erlöschen der Prokura (§ 53 HGB)*
 - *Höhe und Herabsetzung der Einlagen von Kommanditisten (§ 175 HGB)*
 - *Gründung, Sitz und Firma von Handelsgesellschaften sowie deren Rechtsform*
 - *Vertretungsmacht der Gesellschafter (§ 125 IV HGB)*
 - *bei juristischen Personen: Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Stammkapital u.a.*
 - *bei Personengesellschaften: die Gesellschafter*
- Eintragungsfähige Tatsachen:
 - *Haftungsausschluss gemäß § 25 II HGB*
 - *Kaufmannseigenschaft nach § 2 S. 2 HGB, § 105 II HGB*
 - *Befreiung von § 181 BGB*
 - *Testamentsvollstreckung*

Wirkung

- Deklaratorisch
 - Gibt Rechtsänderung nur wieder
 - Die ohne HR-Eintragung eingetreten ist
 - ZB:
 - Kaufmann nach § 1 HGB
 - Betreiber ist Kaufmann
 - Auf Eintragung kommt es nicht an
- Konstitutiv
 - Begründet die Rechtsänderung
 - Die ohne HR- Eintragung nicht wirksam ist
 - ZB:
 - Kaufmann nach §§ 2, 3 HGB
 - Betreiber ist zunächst kein Kaufmann
 - Wird es erst durch Eintragung

Achtung:

- Pflichteintragung \neq Konstitutive Wirkung!
- Freiwillige Eintragung \neq Deklaratorische Wirkung!
- Kein innerer Zusammenhang:
 - Eintragung des Unternehmens nach § 1 ist Pflicht, § 29
 - Trotzdem deklaratorische Wirkung!
 - Ebenso bei Prokura, §§ 48, 53 HGB
 - „Angstklausel“ nach § 25 II HGB wird freiwillig eingetragen
 - Trotzdem konstitutive Wirkung
 - Eintragung der GmbH ist Pflicht
 - Und wirkt konstitutiv
- Faustregel: Deklaratorische Wirkung ist der Normalfall
 - Wo das Gesetz konstitutive Wirkung will, erwähnt es das HR im Tatbestand.

Wirkung von Registereintragungen

- Grundfall: § 15 II (pos. Publizität)
 - Eine richtig eingetragene und bekanntgemachte Tatsache kann Dritten entgegengesetzt werden
 - Verdrängt anderweitigen Rechtsschein
- Ausnahme:
 - Bis 15 Tage nach Bekanntmachung
 - Sofern Dritter gutgläubig war
 - Also Rechtsänderung weder kannte noch kennen musste
 - Pflicht zur Beachtung des HR bei Geschäften größerer Bedeutung
 - Nach Ablauf der 15 Tage kein Einwand der Gutgläubigkeit mehr möglich.

Wirkung von fehlenden Registereintragungen

- Umgekehrter Fall: Negative Publizität
- Eintragung oder Bekanntmachung fehlt
 - Obwohl Pflicht zur Eintragung/ Bekanntmachung bestand
- Und Dritter gutgläubig
 - Achtung: Anders als bei § 15 II schadet nur echte Kenntnis
 - Fahrlässigkeit genügt nicht
- Handeln im Vertragsbereich
- Rechtsfolge:
 - Umstand kann Dritten nicht entgegengehalten werden
 - Vertrauen auf das Schweigen des HR

Wirkung von falschen Registereintragungen

- Von § 15 III nur teilweise geregelt
- Eintragung richtig, Bekanntmachung falsch
 - Dritter kann sich auf die Bekanntmachung berufen
 - Wenn er es nicht besser wusste
 - Kenntnis erforderlich; Fahrlässigkeit (wissen-können) genügt nicht
- Erst-recht-Schluss bei „Doppelter Unrichtigkeit“
 - Sind sowohl Eintragung als auch Bekanntmachung falsch, ist Dritter erst recht schutzwürdig
- Einschränkungen:
 - Keine Anwendung zu Lasten von Geschäftsunfähigen
 - Keine Anwendung zu Lasten gänzlich unbeteiligter Personen
 - Veranlasserprinzip
 - Betroffene Person muss wenigstens Antrag gestellt haben

Ergänzend: Rechtsscheinhaftung

- Erzeugung eines falschen Anscheins
 - Über die rechtlichen Verhältnisse eines Unternehmens
 - Außerhalb der HR (Schreiben, Homepage etc.)
 - Zurechenbar
 - Verursacht Schaden für Dritte, der auf die Angabe vertraut
- Unternehmen muss sich am Rechtsschein festhalten lassen
- Beispiele:
 - Scheinkaufmann
 - Falscher Rechtsformzusatz (Weglassen des GmbH-Zusatzes)
 - Benennung von Mitarbeitern als vertretungsbefugt